



EBNER
STOLZ



**DAS REFORMIERTE
ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ**



BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNG FÜR STROMKOSTEN- UND HANDELS- INTENSIVE UNTERNEHMEN

Nachdem die EU-Kommission in der Diskussion um die EU-Rechtskonformität von Befreiungen stromkostenintensiver Unternehmen von der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) einlenkte, legte die Bundesregierung am 7.5.2014 den Gesetzentwurf zu einer Besonderen Ausgleichsregelung vor, der am 27.6.2014 im Rahmen des reformierten EEG 2014 vom Bundestag verabschiedet und durch den Bundesrat am 11.7.2014 gebilligt wurde.

VORGESCHICHTE: KONSENS MIT EU-KOMMISSION ZU RABATTEN BEI DER EEG-UMLAGE

Die EU-Kommission hatte zum Jahreswechsel eine Prüfung eingeleitet, ob die (Teil-)Befreiungen stromkosten- und handelsintensiver Unternehmen von der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gegen EU-Beihilfavorschriften verstoßen. Zwischenzeitlich konnte die Bundesregierung auf EU-Ebene einen Konsens erzielen, wonach Mitgliedstaaten bestimmten Branchen Rabatte bei der EEG-Umlage einräumen dürfen.

In den am 9.4.2014 von der EU-Kommission verabschiedeten Europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien 2014–2020 (EEAG), die sich derzeit noch in der formalen Umsetzung befinden, sind prinzipiell Befreiungen vorgesehen, wie sie in Deutschland bei der EEG-Umlage (EEG 2012) bereits gewährt werden.

DAS EEG 2014

Um die Konformität der am 8.4.2014 von der Bundesregierung beschlossenen Reform des EEG (EEG 2014) mit den EEAG sicher zu stellen, hat die Bundesregierung in ihrer Sitzung vom 7.5.2014 dem „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen“ zugestimmt, der anschließend am 2.6.2014 mit der EEG-Novelle zu einem Gesetz zusammengeführt wurde. Dieses am 27.6.2014 im Bundestag verabschiedete EEG 2014 regelt nunmehr auch die bislang nicht enthaltenen Bestimmungen zur teilweisen Befreiung stromkosten- und handelsintensiver Unternehmen in Form der Besonderen Ausgleichsregelung.

„DAS EEG 2014 ENTHÄLT BESONDERE AUSGLEICHSREGELUNGEN FÜR STROMKOSTEN- UND HANDELS-INTENSIVE UNTERNEHMEN.“

Das EEG 2014 wurde am 11.7.2014 vom Bundesrat gebilligt und wird aufgrund der am 23.7.2014 erfolgten Notifizierung durch die EU-Kommission wie geplant am 1.8.2014 in Kraft treten. Die Neuregelung zur Besonderen Ausgleichsregelung soll im Interesse der Rechtssicherheit bereits für das Antragsjahr 2014 für die Begrenzung in 2015 vorsorglich anzuwenden sein.

ANTRAGSBERECHTIGTE UNTERNEHMEN

Das reformierte EEG 2014 sieht zunächst vor, dass wie bisher grundsätzlich nur solche Unternehmen (ohne Schienenbahnen) antragsberechtigt sind, die für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Stromverbrauch von mindestens einer Gigawattstunde nachweisen können.

„ANTRAGSBERECHTIGT IST, WER STROM IN HÖHE VON MINDESTENS EINER GIGAWATTSTUNDE SELBST VERBRAUCHT.“

Neu geregelt wird der Kreis der Antragsberechtigten. Während das EEG 2012 die Antragstellung auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes beschränkt, sieht das EEG 2014 vor, dass nur solche Unternehmen unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen, die in den EEAG als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft werden. Eine abschließende Aufstellung, welche Branchen hierunter fallen, befindet sich auch in den Listen 1 und 2 der Anlage 4 des Gesetzentwurfs, die in das reformierte EEG 2014 übernommen wurden.

ANHEBUNG DER EINTRITTSSCHWELLE

Des Weiteren wird die Eintrittsschwelle in die Besondere Ausgleichsregel angehoben. Während bisher eine Antragsberechtigung vorlag, wenn dieser Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung, also die Stromkostenintensität, mit 14 % nachgewiesen werden konnte, muss künftig der Anteil bei Unternehmen einer Branche der Liste 1 16 % (bzw. ab dem Antragsjahr 2015 17 %) und bei Unternehmen einer Branche der Liste 2 20 % betragen.

HINWEIS

Die Ermittlung der Bruttowertschöpfung erfolgt nach der Definition des Statistischen Bundesamtes (vgl. Fachserie 4, Reihe 4.3) aus dem Jahr 2007. Die Kosten für Leiharbeitnehmer dürfen dabei zukünftig nicht mehr in Abzug gebracht werden. Zudem ist auf die „Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten“ abzustellen, bei welcher im Gegensatz zur bisher verwandten „Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer“ auch die sonstigen indirekten Steuern abgezogen und die Subventionen für laufende Produktion wieder hinzugerechnet werden müssen.

CHECKLISTE

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag für eine Abnahmestelle die EEG-Umlage, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes aus bestimmten Branchen mit hohem Stromverbrauch oder Schienenbahnen sind, weitergegeben wird.

WORAUF UNTERNEHMEN BEI DIESEM ANTRAG ZU ACHTEN HABEN:

Diese Dokumente sind fristgerecht einzureichen:

- › Antrag über das ELAN-K2 Portal
- › Stromlieferungsverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
- › Stromrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
- › Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach dem Prüfungsstandard IDW PS 970

Wesentlicher Inhalt nach dem EEG 2014:

- › Angabe des Strombezugs

- › Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens
- › Nachweis, dass der selbstverbrauchte Strom pro Abnahmestelle im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mindestens 1 GWh betragen hat
- › Bestätigung, dass die EEG-Umlage weitergereicht wurde
- › Ermittlung der Stromkosten
- › Darstellung der Bruttowertschöpfung
- › Bestätigung, dass das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung branchenabhängig mindestens 16 % (ab 2015 17 %) bzw. 20 % beträgt.
- › Bescheinigung der Zertifizierungsstelle einschließlich des aktuellen Auditberichts und der Akkreditierung des Zertifizierers (anerkannte Zertifizierungen sind EMAS und ISO 50001).

Weitere Dokumente

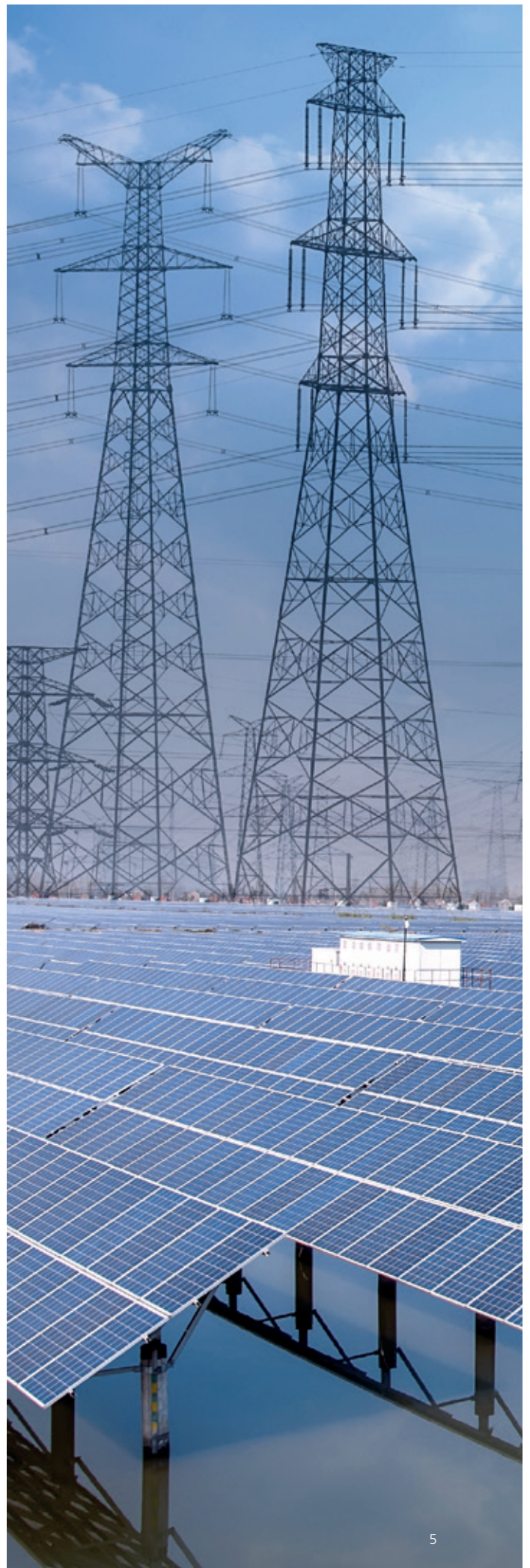
- › Unterschriebene Erklärung des Antragstellers im Original
- › Geprüfter handelsrechtlicher Jahresabschluss (§ 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c EEG 2014)
- › Eigenständige Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei selbständigen Unternehmensteilen
- › Ggf. Vollmacht zur Antragstellung
- › Ggf. Handelsregisterauszug, Verschmelzungs- und Unternehmenskaufverträge.

ZERTIFIZIERTES ENERGIE- ODER UMWELT-MANAGEMENTSYSTEM

Erfüllt das Unternehmen diese Voraussetzungen und verbraucht mindestens 5 GWh jährlich, muss es unabhängig vom Stromverbrauch zusätzlich ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem vorweisen können. Für ein Unternehmen mit einem Stromverbrauch unter dieser Grenze ist ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach §3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung ausreichend.

„UNABHÄNGIG VOM STROMVERBRAUCH IST EIN ZERTIFIZIERTES ENERGIE- ODER UMWELTMANAGEMENTSYSTEM VORZUWEISEN.“

Die auf dieser Grundlage privilegierten Unternehmen zahlen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage unverändert in voller Höhe (sog. Selbstbehalt) und darüber hinaus grundsätzlich 15 % der EEG-Umlage. Die sich daraus ergebende Belastung der Unternehmen soll nach dem EEG 2014 in Übereinstimmung mit den EEAG jedoch insgesamt auf 4 % („Cap“) bzw. auf 0,5 % („Super-Cap“) der Bruttowertschöpfung des jeweiligen Unternehmens begrenzt werden. Die „Super-Cap“ Regelung soll dabei nach den EEAG aber nur für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von mehr als 20 % zur Anwendung kommen. Die so begrenzte EEG-Umlage darf insgesamt 0,1 Cent (bei Unternehmen der NE-Metall-Branche 0,05 Cent) pro Kilowattstunde nicht unterschreiten (sog. Mindest-Umlage).



Die Anspruchsvoraussetzungen gelten für selbstständige Unternehmensteile entsprechend, wobei ein solcher nur dann vorliegt, wenn es sich um einen eigenen Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Teilbetrieb mit den wesentlichen Funktionsbereichen eines Unternehmens handelt. Im Ergebnis muss sich der „Teil“ des Unternehmens mit einem „idealtypischen“ rechtlich selbstständigen Unternehmen vergleichen lassen, welches im internationalem Wettbewerb steht. Für die Antragstellung verpflichtet § 64 Abs. 5 EEG 2014 das Unternehmen für seinen selbstständigen Unternehmensteil eine eigene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen.

ÜBERGANGSREGELUNGEN ZUR ABMILDERUNG VON MEHRBELASTUNGEN

Zur Abmilderung der sich dennoch ggf. ergebenden Mehrbelastung für Unternehmen beinhaltet das reformierte EEG 2014 Übergangsregelungen. So darf sich die zu leistende EEG-Umlage bis zum Jahr 2019 von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln. Weiterhin wird die EEG-Umlage für bisher privilegierte Unternehmen, welche ihren Status durch die Neuregelung verlieren, da sie entweder keiner Branche nach Anlage 4 zugehören oder aber einer Branche nach Liste 2 Anlage 4 zuzuordnen sind, aber ihre Stromkostenintensität weniger als 20 % beträgt, ab dem Jahr 2015 unbefristet auf 20 % reduziert, wobei für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage zu entrichten ist. Dabei können die Unternehmen für das Begrenzungsjahr 2015 wählen, ob sie die Bruttowertschöpfung anhand der Daten für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr ermitteln oder anhand des arithmetischen Mittels der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

**„MÖGLICHE MEHRBELASTUNGEN
WERDEN DURCH ÜBERGANGSREGELUNGEN
ABGEMILDERT, WONACH SICH DIE
EEG-UMLAGE BIS 2019 VON JAHR ZU
JAHR HÖCHSTENS VERDOPPELN DARF.“**

Nach der Billigung durch den Bundesrat am 11.7.2014 und der am 23.7.2014 erfolgten Notifizierung durch die EU-Kommission steht dem Inkrafttreten des reformierten EEG 2014 zum 1.8.2014 nichts mehr im Wege. Darüber hinaus sollen die Entscheidung der EU-Kommission im Hauptprüfverfahren zum EEG 2012 und die Genehmigung der Besonderen Ausgleichsregelung für Schienenbahnen im EEG 2014 nach Informationen des Bundeswirtschaftsministeriums nach der Sommerpause ergehen.

VERLÄNGERTE ANTRAGSFRIST ZUR ERLEICHTERUNG DER SYSTEMUMSTELLUNG

Zur Erleichterung der Systemumstellung wird die Antragsfrist einmalig im Jahr 2014 vom 30.6.2014 auf den 30.9.2014 verlängert.

**„AUSNAHMSWEISE KANN DER
ANTRAG IN 2014 ZUM 30.9.2014
GESTELLT WERDEN.“**

Diese Verlängerung ist jedoch entsprechend der von Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) am 9.5.2014 bzw. am 27.5.2014 herausgegebenen Hinweise eine Selbstbindung der Verwaltung und mit der Forderung verbunden, die Antragstellung im Jahr 2014 nur noch nach dem EEG 2014 durchzuführen.

Antragstellungen nach dem EEG 2012 wird das BAFA nicht prüfen, sondern sie nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 als nicht ausreichend bewerten und neue Wirtschaftsprüferbescheinigungen bzw. Bestätigungen nach den Anforderungen des EEG 2014 verlangen und deren Einreichung bis zum 30.9.2014 fordern.

ANPASSUNG DER GEBÜHREN- VERORDNUNG ZUR BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG

Das Bundeswirtschaftsministerium hat in einer Pressemitteilung vom 4.7.2014 verlautbart, dass die Gebührenverordnung zur Besonderen Ausgleichsregelung (BAGebV) vom 18.3.2013 aufgrund des Reformgesetzes zum EEG angepasst werden soll, damit auch weiterhin die begünstigten stromkosten- und handelsintensiven Unternehmen selbst den Aufwand finanzieren, der durch die Begren-

zung ihrer EEG-Umlage entsteht. Zu diesem Zweck ist geplant, die Gebührensätze insgesamt anzuheben und an die Begünstigungswirkung der Besonderen Ausgleichsregelung nach dem EEG 2014 anzupassen. Dabei soll weiterhin der Grundsatz gelten, dass die Antragsteller den größten Beitrag zur Deckung der Kosten zu leisten haben, die am stärksten von der Begrenzung der EEG-Umlage profitieren. Im Vergleich zur geltenden Gebührenverordnung sollen die Sätze jedoch differenzierter ausgestaltet werden und so dem Umstand Rechnung tragen, dass der Verwaltungsaufwand für die Begünstigung der stromintensiven Industrie stärker angestiegen ist als im Bereich der Schienenbahnen.

Die Anhörung der Länder sowie der kommunalen Spitzenverbände und Zentral- und Gesamtverbände zu dem Referentenentwurf vom 3.7.2014 wurde eingeleitet. Die Änderungen sollen gleichfalls noch im August 2014 in Kraft treten.

ÜBER EBNER STOLZ

Ebner Stolz ist eine der größten unabhängigen mittelständischen Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland und gehört zu den Top Ten der Branche. An 14 Standorten werden vorwiegend mittelständische Mandanten betreut. Zudem ist deren Kompetenz gefragt, wenn größere Unternehmen hochkarätige Projekte vergeben.

Die besondere Nähe zum Mandanten, die vielfach langjährige Zusammenarbeit und der pragmatische, zugleich aber multidisziplinäre Beratungsansatz sind typisch für Ebner Stolz. Jeder Mandant hat einen festen Ansprechpartner. Durch die Vielfalt des Leistungsportfolios in Wirtschaftsprüfung,

Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung werden die Beratungsbedürfnisse des Mandanten umfassend abgedeckt. Bei Bedarf werden Spezialisten von Ebner Stolz hinzugezogen. Die Gesellschaft steht für einen hohen Qualitätsanspruch, der sich in einer weit überdurchschnittlichen Berufsträgerquote widerspiegelt.

Länderübergreifende Mandate werden mit den Partnern von Nexia International durchgeführt. Dieses weltweite Netzwerk von Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen gehört ebenfalls zu den Top Ten. Weitere Informationen finden Sie unter **www.ebnerstolz.de**.

ANSPRECHPARTNER



Christoph Brauchle

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei
Ebner Stolz in Stuttgart

Tel. +49 711 2049 1317

Christoph.Brauchle@ebnerstolz.de



Torsten Janßen

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei
Ebner Stolz in Bonn

Tel. +49 228 85029-212

Torsten.Janssen@ebnerstolz.de



Hartmut Pfeiderer

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Prokurist bei
Ebner Stolz in Leipzig

Tel. +49 341 24443-35

Hartmut.Pfeiderer@ebnerstolz.de



Jörn Weingarten

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Prokurist bei
Ebner Stolz in Stuttgart

Tel. +49 711 2049-1324

Joern.Weingarten@ebnerstolz.de

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.